

Mag. Alexander Koprivnikar
Leiter der Rechtsabteilung

informationszugang@bwb.gv.at
+43 1 245 08-815 308
Radetzkystraße 2, 1030 Wien



Per E-Mail an die bekanntgegebene Adresse:

r.m.4.k64fzh8y8f@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2025-0.915.035

Ihr Informationsbegehren vom 09.11.2025; Erteilung der gewünschten Informationen

Wien, 10. November 2025

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr unter den Initialen R. M. als Informationsbegehren gemäß § 7 Abs 1 IFG bezeichnetes Anbringen betreffend „Zweck der Amtsstunden“ ist am Sonntag, 09.11.2025, also außerhalb der Amtsstunden, bei der Bundeswettbewerbsbehörde eingegangen und gilt somit als mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden am folgenden Werktag (10.11.2025) eingebracht.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG) erteilt die Bundeswettbewerbsbehörde Ihnen nachstehend die gewünschten Informationen. Festzuhalten ist, dass Ihre Fragen strenggenommen nicht auf Informationen iSd § 2 Abs 1 IFG zielen, sondern allgemeine (Rechts-)Auskünfte betreffen, welche Ihnen aber im Sinne eines umfassenden Servicegedankens erteilt werden.

Festzuhalten ist auch, dass Sie Ihr Informationsbegehren im Zuge eines inhaltlichen Schriftwechsels (unter Ihrem Klarnamen [REDACTED] zu GZ 2025-0.761.031) mit einem Mitarbeiter des Referats UWG der BWB für den Fall der Nichtgewährung eines persönlichen Vorsprachetermins angekündigt haben. Mit der „Androhung“ eines „deutlich höheren Arbeitsaufwandes [...] für die BWB“ durch Stellung eines Informationsbegehrens wollten Sie offenbar einen nicht vorgesehenen persönlichen Termin zur Vorsprache erzwingen.

Konkret haben Sie in Ihrem E-Mail vom 6.11.2025 geschrieben:

„Bitte bedenken Sie, dass die Fragen zur Abklärung per Informationsbegehren (öffentlich über die Plattform fragdenstaat.at) gestellt werden (müssten), wenn ein persönlichen Gesprächs nicht zustande kommen kann.“

„Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, an welche auch die BWB gebunden ist, sei jedenfalls die Frage gestattet: Ist es nicht so, dass die Behandlung eines Informationsbegehrungs einen deutlich höheren Arbeitsaufwand (als ein persönliches Gespräch) für die BWB zur Folge haben wird?“

Sie werden in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 9 Abs 3 IfG hingewiesen, wonach „der Zugang zur Information [...] nicht zu gewähren [ist], wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt [...]“. Auf diese Vorschrift kann die bisherige Judikatur der Höchstgerichte zu § 1 Abs 2 AuskunftspflichtG zur mutwilligen Inanspruchnahme der Behörde übertragen werden. Mutwilliges Handeln ist demnach ua anzunehmen, „wenn sich ein Informationswerber offenkundig bspw aus Frustration über ein Behördenverfahren an der adressierten Stelle abreagieren möchte, zynisch auftritt und zur Verhöhnung der Administrative dient, oder offengelegt wird, dass ein Antrag ausschließlich dazu dienen soll, die adressierte Stelle zu beschäftigen“ (vgl Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 9, Rz 18). Ihre vorliegende Anfrage ergeht in einem diesen Situationen durchaus gleichzusetzenden Kontext und müsste strenggenommen schon aus diesem Grund nicht beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt wird zu Ihren Fragen dennoch mitgeteilt:

1) Was ist der Zweck der (auf der Homepage) ausgewiesenen Amtsstunden der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)?

Als Amtsstunden werden, allgemein und nicht bloß bei der BWB, jene Zeiten bezeichnet, zu denen schriftliche Anbringen von einer Behörde entgegengenommen werden (<https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/A/Seite.991026>). Diese sind nicht mit allenfalls vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zu verwechseln, welche der persönlichen Vorsprache oder der Entgegennahme mündlicher Anbringen dienen (<https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/P/Seite.991236>).

Da, wie Ihnen in der Beantwortung zu Punkt 3 Ihrer letzten Anfrage vom 21.09.2025 (<https://fragdenstaat.at/anfrage/verletzungen-des-uwg-durch-institutionen-der-offentlichen-hand/>) bereits mitgeteilt wurde, die BWB ihre Befugnisse (ausschließlich) von

Amts wegen wahrnimmt und somit grundsätzlich keine Parteienverfahren führt, ist ein allgemeiner Parteienverkehr bei der BWB nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

2) Ist das mündliche Einbringen von Beschwerden, Anträgen, Gesuchen oder anderer Anbringen ein Zweck, welche für die ausgewiesenen Amtsstunden der BWB ausgeschlossen ist?

Siehe bereits die Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Generaldirektorin
Mag. Alexander Koprivnikar

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	Bundeswettbewerbsbehörde
Datum/Zeit	2025-11-10T09:49:52+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	565817232
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bwb.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.